

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4267/88 DES RATES

vom 21. Dezember 1988

zur Anwendung der Beschlüsse Nrn. 2/88, 3/88 und 4/88 des Gemischten Ausschusses EWG—Island zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island wurde am 22. Juli 1972 unterzeichnet und trat am 1. April 1973 in Kraft.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil dieses Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss die Beschlüsse Nrn. 2/88, 3/88 und 4/88 zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 gefaßt.

Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beschlüsse Nrn. 2/88, 3/88 und 4/88 des Gemischten Ausschusses EWG—Island finden in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

V. PAPANDREOU